

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 27. Mit dieser Verordnung werden

1. bis 2. aufgehoben durch BGBl. II Nr. 193/2014
3. bis 41. ...
42. ..., *und*
43. ...

umgesetzt.

§ 28. (1) bis (12) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 27. Mit dieser Verordnung werden

1. bis 2. aufgehoben durch BGBl. II Nr. 193/2014
3. bis 41. ...
42. ...,
43. ...

44. *die delegierte Richtlinie (EU) 2016/585 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU bezüglich einer Ausnahmeregelung für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen, die aus medizinischen Geräten oder Elektronenmikroskopen ausgebaut und für die Reparatur oder Wiederinstandsetzung von derartigen Geräten oder Mikroskopen verwendet werden, ABl. Nr. L 101 vom 16.04.2016 S 12,*

45. *die delegierte Richtlinie (EU) 2016/1028 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in bestimmten Geräten, ABl. Nr. L 168 vom 25.06.2016 S 13, und*

46. *die delegierte Richtlinie (EU) 2016/1029 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für bestimmte Sauerstoffsensoren, die in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten verwendet werden, ABl. Nr. L 168 vom 25.06.2016 S 15,*

umgesetzt.

§ 28. (1) bis (12) ...

(13) § 27 sowie Anhang 2a Z 26 und 43 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

14) Anhang 2a Z 31a in der in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2017 tritt mit 6. November 2017 in Kraft. Zugleich tritt Anhang 2a Z 31 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Geltende Fassung**Anhang 2a****Von der Beschränkung gemäß § 4 Abs. 1 ausgenommene Verwendungen in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente**

1. bis 25. ...

26. Blei

- in Loten auf Leiterplatten,
- in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und in Beschichtungen von Leiterplatten,
- in Loten zur Verbindung von Drähten und Kabeln,
- in Loten zur Verbindung von Wandlern und Sensoren,

die dauerhaft bei einer Temperatur von unter -20°C unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen verwendet werden. *Läuft* am 30. Juni 2021 ab.

27. bis 30. ...

31. *Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom in wiederverwendeten Ersatzteilen, die aus vor dem 22. Juli 2014 in den Verkehr gebrachten medizinischen Geräten ausgebaut werden und in vor dem 22. Juli 2021 in den Verkehr gebrachten Geräten der Kategorie 8 verwendet werden, sofern die Wiederverwendung in einem überprüfbar geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, dass Teile wiederverwendet wurden. Läuft am 21. Juli 2021 ab.*

Vorgeschlagene Fassung**Anhang 2a****Von der Beschränkung gemäß § 4 Abs. 1 ausgenommene Verwendungen in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente**

1. bis 25. ...

26. Blei *bei folgenden Verwendungen, die dauerhaft bei einer Temperatur von unter -20°C unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen erfolgen:*

- a) in Loten auf Leiterplatten,
- b) in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und in Beschichtungen von Leiterplatten,
- c) in Loten zur Verbindung von Drähten und Kabeln,
- d) in Loten zur Verbindung von Wandlern und Sensoren. *Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in Geräten, die für den regelmäßigen Einsatz bei Temperaturen von unter -150°C konzipiert sind.*

Diese Ausnahmen laufen am 30. Juni 2021 ab.

27. bis 30. ...

31a. *Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen, die aus medizinischen Geräten ausgebaut und zur Reparatur oder Wiedereinstandsetzung von medizinischen Geräten, einschließlich In-vitro-Diagnostika, oder von Elektronenmikroskopen und deren Zubehör, verwendet werden, sofern die Wiederverwendung im Rahmen eines überprüfbar, in sich geschlossenen zwischenbetrieblichen Systems erfolgt und der Kunde über jede Wiederverwendung von Teilen informiert wird.*

Die Ausnahme läuft ab am:

- a) 21. Juli 2021 im Falle der Verwendung in anderen medizinischen Geräten als In-vitro-Diagnostika;
- b) 21. Juli 2023 im Falle der Verwendung in In-vitro-Diagnostika;
- c) 21. Juli 2024 im Falle der Verwendung in Elektronenmikroskopen und deren Zubehör.

Geltende Fassung

32. bis 42. ...

Vorgeschlagene Fassung

32. bis 42. ...

43. *Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, wenn eine Empfindlichkeit von unter 10 ppm gegeben sein muss. Die Ausnahme läuft am 15. Juli 2023 ab.*